Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 31 (1960)

Heft: 11

Artikel: Zweiter Brief an eine Achtzehnjährige

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807826

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so eine *Sendung* und kann letztlich erst aus ihr und der daraus wirkenden Berufsgnade Erfolge erzielen, die bleibenden Wert bekommen. Je freier ein Mensch darum für die Erziehungstätigkeit wird, je weniger er sich — als einzelner — um seine persönlichen Existenzsorgen zu kümmern braucht, umso verfügbarer und einsatzbereiter kann er für solchen Auftrag werden. Das nähert sich aber bereits dem Geheimnis besonderer Berufung, das hier nur am Rande bemerkt werden will. Allerdings, ist es nicht auch ein Zeichen unserer Lebenshaltung und unseres Verhaftetseins an die uns so leicht zufallenden irdischen Güter, dass diese besondere Berufung an so wenige zu ergehen scheint?
Was hier erwogen wurde, das richtete sich ausschliesslich auf jenen Punkt, der schlechthin das Wesen des guten Erziehers ausmacht. Dabei ist vorausgesetzt, dass ein Erzieher nicht ohne gutes, ja bestes Rüstzeug in seine verantwortungsvolle Aufgabe hineingestellt werden darf. Was sich jedoch durch alle Studien nicht aneignen lässt, sondern nur in ernstem persönlichem Ringen und Suchen gefunden wird, ist die selbstlose Liebe zum Nächsten und letzte Bezogenheit auf Den, der zu dieser Aufgabe berufen hat. Das formt den Erzieher und lässt ihn zu einem Leitbild werden, nach dem auch seine ihm Anvertrauten ihr Wertbild ableiten und aus ihren Schwierigkeiten heraus zu wirklich positiver Lebensgestaltung geführt werden.

Sr. A. Mayer, St. Katharinenheim, Basel

Zweiter Brief an eine Achtzehnjährige

Liebes Käthi!

Du hast Deinen Brief, für den ich Dir herzlich Dank sage, mit Gewichtsteinen beschwert, die mir ordentlich auf den Magen drücken. Erst wusste ich mit dem besten Willen nicht recht, was ich Dir auf Deine Fragen antworten könnte. Du greifst Probleme auf, die seit vielen Jahren immer wieder diskutiert werden, ohne dass man bei uns in der Schweiz allerdings einen Schritt vorwärts kommt. Ich sage ausdrücklich, bei uns in der Schweiz, denn ich wurde dahin belehrt, dass man im Auslande in dieser Beziehung viel weiter sei. Vor allem ist uns Amerika um eine Nasenlänge voraus.

Doch höre: Es gibt manchmal eigenartige Zufälle. In den Tagen, seit ich Deinen Brief mit mir herumtrage und Deinen Gedanken nachhänge, begegnete ich einem ehemaligen Schulkameraden, der heute in einer Stadt als Amtsvormund tätig ist. Ich lud ihn zu einer Plauderstunde nach Schulschluss ein und benützte die Gelegenheit, ihm von Deinem Brief zu erzählen. Was ich Dir also heute antworten darf, ist nicht in erster Linie meine eigene Weisheit oder gar Erfahrung, sondern die Ansicht eines Berufsmannes, der sich in seinem Alltag dauernd mit diesen Problemen auseinandersetzen muss.

Vorerst aber gratuliere ich Deinem Klassenlehrer! Hm, Du bist erstaunt, weil Du ja im allgemeinen sonst nicht gerade «scharf» auf ihn bist. Ich erinnere mich noch gut, was Du mir schon alles «anvertraut» hast! Aber dass er Euch kurzerhand eines Tages zu einem Besuch in eine Trinkerheilstätte mitgenommen hat, Euch Gelegenheit gab, einen Einblick zu gewinnen und mit dem Anstaltsleiter ein offenes Gespräch zu führen, das ist grosszügig und weltoffen gehandelt. Dafür dürft Ihr ihm danken. Uebrigens ist Dein Brief mit Deinen Fragen ja wirklich ein beredtes Zeugnis dafür, dass Euer Klassenlehrer Euch richtig einschätzt und weiss, was er Euch zumuten darf und kann. Offenbar ist es ihm ernst damit, dass die Schule für das Leben erziehen und vorbereiten soll.

«Diese Leute haben es ja viel zu schön; das ist ja gar keine Anstalt und keine Strafe», schreibst Du mir. Das also war Dein erster Eindruck nach dem Rundgang. Ich kann mir gut denken, dass es Dich und Deine Kameradinnen gelüsten würde, diesen unverbesserlichen Trinkbrüdern die Hölle heiss zu machen! Es war für Euch eine Enttäuschung, feststellen zu müssen, dass man sich offenbar bewusst Mühe gibt, diesen Leuten das Leben von der schönen und angenehmen Seite zu zeigen.

Weisst, es ist lange gegangen, bis sich die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, dass der trunksüchtige Mensch kein Verbrecher, sondern ein *Kranker* ist. Heute ist dies Allgemeingut, und es sind vor allem bekannte und hervorragende Aerzte in unserem Lande, die mit ganzer Kraft dafür einstehen. Dass diese Erkenntnis richtig ist, geht schon daraus hervor, dass es häufig wertvolle Menschen sind, die unter dem Alkoholteufel zu leiden haben und die Kraft für eine Entsagung nicht aufbringen. Es sind vielfach beruflich sehr tüchtige Leute, die von ihren Arbeitgebern geschätzt werden. Selbst ihre Angehörigen geben zu, dass der Vater im nüchternen Zustand ein herzlicher, lieber und guter Vater sei, der keiner Seele etwas zuleide tun könne. Wenn man das alles hört oder gar selber solche Menschen kennt, dann versteht man viel besser, warum eine Trinkerheilstätte keine Strafanstalt, sondern ein angenehmer Aufenthaltsort sein muss. Mein Schulkamerad hat mir auch erzählt, dass er immer wieder überrascht sei über die grosse Veränderung, die mit seinen Schützlingen vor sich gehe, sobald sie nur wenige Wochen in der Heilstätte weilen. Rein äusserlich sind sie manchmal schon nach kurzer Zeit kaum mehr zu erkennen. Auch das deutet darauf hin, dass der vom Alkohol befreite Mensch ein *froher* und *gesunder Mensch* ist. Darum sollen diese guten Kräfte in ihm gefördert und gestärkt werden.

Liebes Käthi, ich weiss, Du verübelst es mir nicht, wenn ich Dir gestehe, dass ich herzhaft gelacht habe ob dem Schrecken, der in Deine Glieder gefahren ist, als Ihr Euch mit dem Heimleiter frei unterhalten konntet. Da hast Du also, wie Du schreibst, Dein Herz in beide Hände genommen, Deine Hand aufgestreckt und beinahe ein wenig zaghaft gefragt, was denn diese Leute, die da den ganzen Tag in der Landwirtschaft, in den Werkstätten und in der Küche arbeiten, verdienen? Du glaubtest Deinen Ohren nicht mehr trauen

zu dürfen, als der Anstaltsleiter — mit grösster Selbstverständlichkeit, wie Du schreibst — erklärte: «Sie verdienen nichts, sondern müssen noch jeden Tag 5 bis 6 Franken Kostgeld bezahlen». Du hast offenbar sehr, sehr ungläubig drein geschaut, als Deine Frage beantwortet wurde, so dass sie der Hausvater noch wiederholte . . .

«Ist das recht? Erst giessen diese Männer den ganzen Verdienst die Gurgel hinunter, lassen Frau und Kinder in Elend und Not sitzen, machen Blauen, wann es ihnen gefällt, und jetzt machen sie zum Dank ein Jahr lang Ferien, und die Oeffentlichkeit darf täglich diese Säufer mit 5 bis 6 Franken Kostgeld belohnen!» —

Es ist etwas Herrliches um die gerechte Empörung, um den heiligen Zorn der Achtzehnjährigen! Weisst Du, hier verstehen wir uns. Auch ich habe mich darüber schon oft aufgehalten, dass Schlendriane es sich in Anstalten wohl sein lassen, dass man für sie noch bezahlen muss, obwohl sie den ganzen Tag arbeiten.

Mein Schulkamerad erzählte mir, dass dies ein Problem sei, das viel und lebhaft diskutiert werde. Ich könnte Dir jetzt aufzählen, was er mir alles klarlegte, angefangen von den Löhnen, dem Personal und vor allem der Tatsache, dass gerade in einer Trinkerheilstätte die Leute ja monatelang schlechte und unzuverlässige Arbeiter sind, weil ihre Gesundheit durch den langjährigen Alkoholmissbrauch schwer geschädigt wurde. Ich verzichte darauf, denn so wie ich Dich kenne, kannst Du damit nichts anfangen. Und Du hast nicht ganz unrecht. Es ist tatsächlich so, dass auch hier gilt: Für das Leben vorbereiten. Das heisst bestimmt in sehr vielen Fällen Berufswechsel, Umschulung, Neuanfang. Der Alkoholkranke muss in eine *gesunde Umgebung,* in eine andere Situation zurückkehren. Weil dies in unseren kleinen Verhältnissen häufig nicht möglich ist, kommt es auch zu vielen Rückfällen. Unsere Anstalten, dies gilt für die Arbeitserziehungsanstalten, für die Strafanstalten genau wie für die Trinkerheilstätten, bieten noch viel zu wenig Möglichkeiten, den Zögling auf einen ganz neuen Boden zu stellen.

Mein Freund machte mich auf einen Aufsatz aufmerksam, der letztes Jahr in «Das Beste» erschienen sei. In der Märznummer 1959 wurde unter dem Titel «Strafgefangene werden Facharbeiter» ein Bericht von Ruth Mulvey Harmer abgedruckt. Darin werden die grossen Anstrengungen von Gewerkschaften und Industrie in Kalifornien geschildert, die Gefängnisse in Lehrwerkstätten zur Rehabilitierung umzuwandeln versuchen. Dort werden Deine Fragen praktisch beantwortet. Sicher wirst Du Dir diese Nummer beschaffen. Meinst Du nicht, das wäre ein fabelhaftes Vortragsthema in der Klasse im bevorstehenden Winter? Um eine lebhafte und angeregte Diskussion brauchst Du sicher nicht zu bangen. Nach der Lektüre dieses Berichtes wirst Du vermutlich erst recht unsere veralteten und ungenügenden Verhältnisse geisseln. Recht so! Nur tapfer drauf! Wehrt Euch, Ihr Jungen!

Ich freue mich auf Deinen nächsten Bericht und grüsse Dich herzlich

Dein Götti

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich führt folgende Kurse durch:

A. Vollkurs I — Wissenschaftliche Grundausbildung
B. Vollkurs II — Ausbildung für Heimgehilfinnen und -gehilfen
C. Spezialkurse — für Sprachheillehrer, Taubstummenlehrer usw.
D. Abendkurs — Teilpensum des Vollkurses I

Vollkurs II

Leitung: Dr. F. Schneeberger, stellvertretender Seminarleiter, Zürich
Dr. K. Meyer, Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a. A.

Kursdauer: 2 Jahre

Gang der Ausbildung: 1. Praktikum I (Probezeit); 2. Erster Theorieteil (Mitte August bis Mitte Oktober); 3. Praktikum II; 4. Zweiter Theorieteil (Mitte August bis Mitte Oktober); 5. Praktikum III; 6. Schlussprüfung (Anfang März).
Die Praktika werden in der Regel im gleichen Heim verbracht und durch die Kursleitung vermittelt.

Ausbildungsfächer: Religionsunterricht; Erziehungsfragen; Anstaltskunde; Kinderliteratur, Erzählen; Gesundheitslehre, Samariterdienst; Singen, Instrumentalmusik; Rhythmik, Volkstanz, Spiel; Farbiges Gestalten, Linolschnitt; Basteln, Modellieren, Holzarbeiten.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter von 18 Jahren bei Beginn der Ausbildung; Körperliche und geistige Gesundheit; Charakterliche Eignung.
Für Töchter: gute hauswirtschaftliche Aubildung.
Für Männer: gute handwerkliche Ausbildung.

Kosten: Fr. 500.— (Lehrmittel eingeschlossen).
In den Praktika erhalten die Kursschüler nebst freier Station eine Entschädigung; in verschiedenen Heimen geniessen sie auch während der Theorieteile freie Station.

Ausweis: Nach bestandener Schlussprüfung wird den Kursschülern ein Ausweis abgegeben.

Anmeldung: Die Anmeldung ist bis *31. Dezember 1960* an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstrasse 1, Zürich, zu richten. Es sind beizulegen: Ein handgeschriebener Lebenslauf mit Foto; Schulzeugnisse und Arbeitsausweise; Aerztliches Zeugnis; Empfehlung durch eine Vertrauensperson (Heimleiter, Lehrer, Pfarrer).

Beginn des nächsten Kurses: 1. Mai 1961.

Die Seminarleitung